

Satzung
der Ortsgemeinde Luckenbach über die teilweise
Außerdienststellung des Wirtschaftsweges auf dem
Flurstück-Nr. 111 in Flur 33 der Gemarkung Luckenbach
vom 19. Juni 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Luckenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

Der auf dem Flurstück-Nr. 111 in Flur 33 der Gemarkung Luckenbach verlaufende Wirtschaftsweg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz teilweise außer Dienst gestellt. Die außer Dienst gestellte Teilstrecke ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die Regelungen der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 24.09.2013 nicht mehr auf die in § 1 bezeichnete Teilstrecke des dort genannten Wirtschaftsweges anzuwenden.

Luckenbach, den 19. Juni 2017

gez.
Kaiser
Ortsbürgermeister